

Stadt Dietenheim
Städtebauliche Erneuerungsmaßnahme "Stadtkern III"

SATZUNG

**zur 6. Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
"Stadtkern III" vom 16.12.2013**

Der Gemeinderat der Stadt Dietenheim hat aufgrund des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in seiner Sitzung am 13.05.2024 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Stadtkern III" beschlossen:

§ 1
Gegenstand der Änderung

Gegenstand der Änderung ist die Satzung der Stadt Dietenheim über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtkern III“ vom 16.12.2013, öffentlich bekannt gemacht im Mitteilungsblatt der Stadt Dietenheim am 20.12.2013, mit der 1. Änderung der Satzung vom 22.09.2014, öffentlich bekannt gemacht im Mitteilungsblatt der Stadt Dietenheim am 02.10.2014, mit der 2. Änderung der Satzung vom 16.04.2018, öffentlich bekannt gemacht im Mitteilungsblatt der Stadt Dietenheim am 27.04.2018, mit der 3. Änderung der Satzung vom 16.12.2019, öffentlich bekannt gemacht im Mitteilungsblatt der Stadt Dietenheim am 20.12.2019, mit der 4. Änderung der Satzung vom 29.03.2021, öffentlich bekannt gemacht im Mitteilungsblatt und auf der Homepage der Stadt Dietenheim am 08./09.04.2021 und der 5. Änderung der Satzung vom 11.04.2022, öffentlich bekannt gemacht auf der Homepage der Stadt Dietenheim am 22.04.2022.

§ 2
Inhalt der Änderung

Die unter § 1 angegebene Satzung der Stadt Dietenheim über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Stadtkern III" wird wie folgt geändert:

Das bestehende Sanierungsgebiet "Stadtkern III" wird um die im angeschlossenen Lageplan der LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH vom 22.04.2024 im Maßstab 1:4000 mit rot gekennzeichneten Flächen erweitert. Es handelt sich um die Flurstücke mit den Nummern 16 und 300/2 der Gemarkung Dietenheim.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3
Bestimmungen

Die Sanierung "Stadtkern III" wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Vorschriften über die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften im Baugesetzbuch (§§ 152 - 156) werden deshalb ausgeschlossen. Die Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB bleibt bestehen.

§ 4 Durchführungszeitraum

Die Sanierung „Stadtkern III“ soll bis spätestens 31.12.2027 abgeschlossen werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dietenheim, den 13.05.2024



Eh
(Bürgermeister)

Anlage: Abgrenzungsplan

Hinweise:

1. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich oder elektronisch gegenüber der Stadt Dietenheim unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

2. Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 der GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift

gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

3. Vorkaufsrecht, genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge

Auf die Vorschriften des § 24 BauGB (Vorkaufsrecht) und § 144 BauGB (genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge) wird hingewiesen.

Die einschlägigen und in dieser Bekanntmachung erwähnten Vorschriften können während der allgemeinen Dienstzeit von jedermann im Rathaus eingesehen werden.